

Informationen und Änderungen zum Jahreswechsel

LKC Schrödinger &
Leeb-Wittmann GbR
Steuerberater

Änderung des Mindestlohns ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 erfolgt die bereits in 2018 beschlossene erneute Erhöhung des Mindestlohns. Der erste Schritt der Erhöhung erfolgte bereits ab 01.01.2019 auf 9,19 € pro Arbeitsstunde. Ab dem **01.01.2020** beträgt der vorgeschriebene Mindestlohn nun **9,35 € pro Stunde**.

Bei einem Vollzeitbeschäftigten entspricht dies einem **monatlichen Festgehalt** (bei 173 Arbeitsstunden) von **1.617,55 €**.

Bitte beachten Sie:

Ein Arbeitnehmer hat gegenüber seinem Arbeitgeber immer einen Nachzahlungsanspruch bis zur Höhe des Mindestlohns.

Auch die Sozialversicherungsträger können eine solche Nachforderung erwirken. Es ist gesetzlich verankert, dass die SV-Beiträge mindestens vom geltenden Mindestlohn berechnet und abgeführt werden müssen.

Zur Überprüfung des Mindestlohns ist der Zoll beauftragt. Dieser kann ohne besonderen Anlass und auch ohne vorherige Prüfungsanordnung bei Ihnen im Unternehmen auftauchen. Zu beachten ist, dass die Prüfungsanordnung nicht zwingend schriftlich, sondern auch einfach nur mündlich ausgesprochen werden kann (bitte immer Dienstaussweise vorlegen lassen und Namen der Beamten notieren).

Verstöße wird der Zoll immer umgehend an die Sozialversicherung weiterleiten.

Änderungen der Beitragssätze ab 2020

<u>Beitragssätze</u>	2020	2019
	%	%
Krankenversicherung:		
Allgemein	14,60	14,60
Ermäßigt	14,00	14,00
Zusatzbeitragssatz (durchschnittlich) (wird ab 2019 auch von AG und AN Häftig getragen)	0,90	
Rentenversicherung:		
Arbeitslosenversicherung:	18,60	18,60
Pflegeversicherung (mit Kind)	2,40	2,50
Pflegeversicherung (ohne Kind)	3,05	3,05
	3,30	3,30

Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen ab 2020

<u>Monatliche Grenzen</u>	2020	2019
	€	€
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.687,50	4.537,50
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.900,00	6.700,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze:	62.550,00	60.750,00
	pro Jahr	pro Jahr

Als Ansprechpartner für Fragen stehen Ihnen unserer Mitarbeiter der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.